
GEMEINDEFÖRDER - UND DIAKONIEVEREIN BUCHENBERG E.V.

Gründungssatzung vom 6. 02.1983**Satzungsänderung am 26. Januar 2002****§ 1 Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Gemeindeförder- und Diakonieverein der evang. Kirchengemeinde Buchenberg e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Königfeld i. Schwarzwald Ortsteil Buchenberg.
- 1.3. der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter VR 689 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Durchführung von Aufgaben der christlichen Nächstenliebe (Diakonie) und der Gemeindeförderung im Bereich der evang. Kirchengemeinde Buchenberg. Insbesondere ist es Aufgabe des Vereins, die Kranken- und Altenhilfe zu unterstützen und zu fördern. Der Verein unterstützt dabei die evang. Kirchengemeinde in ihren Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht durch kirchliches Gesetz dem Pfarramt oder der Kirchengemeinde ausschließlich und direkt vorbehalten sind.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die evang. Kirchengemeinde Buchenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben keinen Zutritt zum Verein.
- 3.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

-
- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- a.) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b.) durch freiwilligen Austritt
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- § 5 Mitgliedsbeiträge – Spenden – Rechnungsprüfung
- 5.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe und Fälligkeiten von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 5.2 Beitragszahlungen und Spenden sind ausschließlich zur Durchführung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
- 5.3 Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu erfolgen.
- § 6 Organe des Vereins
- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- a.) der Vorstand
 - b.) der Beirat
 - c.) die Mitgliederversammlung
- 6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.
- § 7 Der Vorstand
- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- § 8 Die Zuständigkeit des Vorstands
- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b.) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- § 9 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder
- 9.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Beirats im Amt.
- 9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
-

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 8 Tagen einzuberufen sind.

10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Der Beirat

11.1 Der Beirat des Vereins besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten drei Mitglieder.

11.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle dem 2. Vorsitzenden.

12.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Gemeindeblatt der Gesamtgemeinde Königfeld („Königsfelder Mitteilungsblatt“) zu veröffentlichen.

12.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organsmitglieder
- b.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
- c.) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
- d.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e.) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.

12.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

12.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

12.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

13.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 14.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

§ 15 Geschäftsjahr und Rechnung

- 15.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 15.2 Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der schriftlichen Anweisung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.
- 15.3 Auf Verlangen berichtet der Rechner dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens.

Die Satzung wird mit Eintrag in das Vereinsregister gültig, die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Königsfeld-Buchenberg, den 01. Februar 2002

(Einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2002
